

2. Änderungssatzung

der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Alte Au vom 06.11.2008

Aufgrund des §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende 2. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel I

2. Abschnitt Verfassung

§ 9

zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jede angefangene Beitragseinheit zählt eine Stimme. Niemand kann einschl. seiner eigenen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen.

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen, anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen, Öffentliche Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 Bekannt VO)

Bekanntmachungen

§ 34 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bekannt gemacht wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland. Einladungen zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 werden auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland oder im Nordfriesland Tageblatt bekannt gemacht.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

§ 35 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Satzungen und Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland bekannt gegeben.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Alte Au tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Ausschuss

Ladelund, den 05.12.2025



Cordsen (Verbandsvorsteher)
Wasser- und Bodenverband Alte Au

Ausgefertigt:


Ladelund, den 10.12.25



Cordsen (Verbandsvorsteher)
Wasser- und Bodenverband Alte Au

Genehmigt

Husum, den 08.12.25



Der Landrat des Kreises
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht:

Husum, den 15.12.25



Der Landrat des Kreises
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde

